

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

MOIA Operations Germany GmbH vertreten durch die Geschäftsführung Axel-Springer-Platz 3-5 c/o we work 20355 Hamburg

Rechtsamt

Referat Verkehrsgewerbeaufsicht

Alter Steinweg 4 D - 20459 Hamburg Telefon 040 / 428 41 -3752 Telefax 040 / 427941 -350

Ansprechpartner: Marco Meyenborg Zimmer 0013

E-Mail marco.meyenborg@bwvi.hamburg.de

Az.: RV 211/E2

Hamburg, 15.04.2019

Unser Bescheid vom 14.03.2019 mit dem Az. RV211/E2 Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart nach § 2 Abs.7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Abs.4 PBefG

Antrag vom 04.04.2019 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 a Abs.1 Nr.1 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 04.04.2019 wird hiermit die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 14.03.2019 (Az. RV211/E2) nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO i. V. m. § 80 a Abs.1 Nr.1 VwGO angeordnet.

## Begründung:

Der MOIA GmbH wurde mit Bescheid vom 25.04.2018 eine Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart und für den Mietwagenverkehr erteilt.

Hiergegen wurde durch den Taxenunternehmer Herrn Ivica Krijan am 07.05.2018 Drittwiderspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 13.08.2018 wurde der Widerspruch als unzulässig verworfen.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat Herr Krijan Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg eingereicht. Mit Antrag vom 24.12:2018 wurde außerdem um Eilrechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 12.04.2019 (Az. 5 E 6467/18) festgestellt, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung habe.

Zwischenzeitlich wurde auf Antrag die Genehmigung zur Erprobung einer neuen Verkehrsart und für den Mietwagenverkehr mit Bescheid vom 14.03.2019 von der MOIA GmbH auf die MOIA Operations Germany GmbH nach § 2 Abs.2 Nr.2 PBefG mit allen aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten übertragen.

Vorsorglich hat die MOIA Operations Germany GmbH mit Schreiben vom 04.04.2019 beantragt, die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung geschieht im überwiegendem Interesse der MOIA Operations Germany GmbH und im öffentlichen Interesse:

Der Zweck der Vorschrift zur Erprobung neuer Verkehrsarten gemäß § 2 Absatz 7 PBefG spricht für das überwiegende Interesse der MOIA Operations Germany GmbH. Der Erprobungszeitrum ist gesetzlich ohne Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens vier Jahre beschränkt. Ein gerichtliches Verfahren auf Grund der Rechtsbehelfe eines einzelnen Taxenunternehmers würde nach aller Erfahrung mindestens den gesamten gesetzlich zugelassenen Erprobungszeitraum in Anspruch nehmen. Hätten diese Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung, wäre die Erprobung auch dann ausgeschlossen, wenn die Rechtsbehelfe am Ende zurückgewiesen werden. Da Erprobungsverkehre insbesondere auch der Erhebung von Tatsachen dienen, die dem Gesetzgeber die Entscheidung ermöglichen, ob und in welcher Weise neue Verkehrsarten gesetzlich zugelassen werden können, würde der Zweck des § 2 Abs. 7 PBefG verfehlt. Das Interesse, dem Gesetzgeber Material zur Entscheidung über die Änderung bestehender Gesetze vorzuenthalten, verdient keinen Schutz.

Die Interessen des Taxengewerbes in Hamburg insgesamt werden durch zahlreiche Maßgaben in der Genehmigung für die MOIA Operations Germany GmbH gewahrt. Dies gilt nicht allein durch die Abgrenzung auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes der Fahrzeuge und des Ausschlusses der Fahrgastaufnahme durch spontanes Heranwinken im Verkehr. Vielmehr stellt die Vorgabe, nur Fahrzeuge mit Elektroantrieb einzusetzen, eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeit der MOIA Operations Germany GmbH dar. Bekanntlich sind Taxen aktuell nicht wirtschaftlich mit Elektroantrieben zu betreiben, da diese erheblich teurer in der Anschaffung sind und auch im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten sehr deutlich hinter den Erfordernissen im Taxenverkehr zurückbleiben. Bemühungen, reine E-Fahrzeuge im Verkehr mit Taxen einzusetzen, sind nach Einschätzung des Taxengewerbes selbst und auch der Verkehrsgewerbeaufsicht gescheitert. Aus diesem Grund bestand und besteht keine Bereitschaft im Taxengewerbe, Fördermittel für Elektrofahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Die erheblichen Restriktionen im Hinblick auf Einsatz und Wartung sprechen aktuell gegen die Verwendung dieser Fahrzeuge im Taxenverkehr. Die Begrenzung auf die Fahrgastbuchungen durch eine App wirkt sich restriktiv für den Einsatz der Fahrzeuge der MOIA Operations Germany GmbH und dadurch schonend für den Taxenmarkt aus. Die Vermittlung durch Apps ist im Taxengewerbe nur eine ergänzende Möglichkeit der Kundengewinnung. Soweit Taxenunternehmen überhaupt Apps benutzen, sind sie zusätzlich auch bei Funkzentralen angeschlossen, oder stellen sich im Verkehr bereit. Die Firma MOIA Operations Germany GmbH ist dagegen auf den Ausschnitt des Fahrgästemarktes begrenzt, der die MOIA-App benutzt, und zusätzlich darauf angewiesen, für die Verbreitung der selbst entwickelten App zu sorgen, während Taxenunternehmen sich europaweit etablierter App-Dienste bedienen. Die Besonderheiten, die zur Erprobung der hier in Frage stehenden Verkehrsart geführt haben - nämlich E-Mobilität und Begrenzung auf App-Vermittlung –, sind so ausgewählt worden, dass sie den bestehenden Taxenmarkt in Hamburg am wenigsten beeinträchtigen können.

Das konkret belegte wirtschaftliche Interesse der MOIA Operations Germany GmbH stellt sich wie folgt dar:

Es wurden aufgrund der erteilten Genehmigung vom 25.04.2018 erhebliche wirtschaftliche Investitionen durch die Firma MOIA GmbH bzw. MOIA Operations Germany GmbH getätigt.

Es wurden elektrische Fahrzeuge entwickelt und gebaut, Betriebshöfe errichtet und mit Ladeinfrastruktur ausgestattet, Verträge zum Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Energie- und Netzbetreibern geschlossen und zwischenzeitlich mehr als 500 Arbeitsverträge für die Beschäftigung von Fahrpersonal sowie weitere Arbeitsverträge für die Beschäftigung von mittel- und hochqualifizierten Personal wie z.B. fachlich geeignete Betriebsleiter abgeschlossen.

Das Interesse des Herrn Krijan ist auf Schutz vor Konkurrenz gerichtet. Er macht geltend, die Aufnahme des Erprobungsverkehrs durch die MOIA Operations Germany GmbH gefährde ihn als Taxenunternehmer in seiner Existenz. Bei der Abwägung der Interessen ist festzustellen, dass das konkret belegte wirtschaftliche Interesse der MOIA Operations Germany GmbH die bloß abstrakte Sorge des Herrn Krijan vor möglichen Einnahmerückgängen durch neue Konkurrenz bei weitem überwiegt. Ein Recht für Taxenunternehmer auf Schutz vor Konkurrenz kennen weder das Grundgesetz noch das Personenbeförderungsrecht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbescheides bewirkt, dass die MOIA Operations Germany GmbH die seit einem Jahr umfangreich vorbereitete Betriebsaufnahme jetzt auch durchführen kann und die entsprechende Genehmigungsurkunde und die Auszüge aus der Genehmigungsurkunde ausgehändigt werden können (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.12.1993 – 4CS/CE 93.3206 - , Juris, Orientierungssatz 3).

## Ihre Rechte:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 07.05.2018 wiederherstellen. Die aufschiebende Wirkung tritt jedoch nicht schon mit Stellung des Antrags ein, sondern erst durch eine entsprechende Entscheidung des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Meyenborg